



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Stuttgart, 13.11.2020
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 16/04647

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 16/04647; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
Klassenfahrten**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 133. Sitzung am 12.11.2020 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/04647 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/9151 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Krebs

Anlagen



Für die Richtigkeit

Monika Hübner

Angestellte

4. Petition 16/4647 betr. Klassenfahrten

Mit der Eingabe wird verlangt, dass Klassenfahrten und Ausflüge wieder möglich gemacht werden.

Der Petent ist der Auffassung, die Schulen könnten sich keine Klassenfahrten mehr leisten, da das Land Baden-Württemberg seit kurzem die Übernahme der Reisekosten der Lehrkräfte verweigert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags eine besondere Bedeutung zu. Sie ermöglichen die Vertiefung des Unterrichtsstoffes, haben positive Auswirkungen auf das Schüler-Lehrer-Verhältnis und stärken das Verständnis und Miteinander der Klassengemeinschaft. Darüber hinaus tragen sie zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerinnen und Schüler bei.

Gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften vom 28. Mai 2020 (K. u. U. 2020, 67) berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz die Grundsätze der in einem Schuljahr stattfindenden schulischen Veranstaltungen.

Die Planungen der einzelnen schulischen Veranstaltungen, insbesondere der mehrtägigen Fahrten und Wanderungen, sollen grundsätzlich in der Klassenpfllegschaft beraten werden (Nummer 2.3). Die Veranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Genehmigungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich (Nummer 2.4).

Gemäß Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift richtet sich die Reisekostenvergütung für Lehrkräfte bei allen Veranstaltungen, die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt werden, nach den allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes II des Landesreisekostengesetzes.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift zum 1. August 2020 wurden die bis dahin geltenden Regelungen zur Aufwandsvergütung der Lehrkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen differenzierter gestaltet. Die Reisekostenerstattung orientiert sich nun ferner an den für sonstige Dienstreisen gültigen Sätzen. Da bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen durch die Inanspruchnahme von Jugendhotels und Jugendherbergen in der Regel allerdings deutlich niedrigere Reisekosten entstehen als bei üblicher Hotelunterbringung, ist die Erstattung auf 70 Prozent des Tagegeldes bzw. bis zu 80 Prozent der regulären Sätze bei Unterkunftskosten begrenzt.

Das Land Baden-Württemberg stellt somit also mehr finanzielle Mittel für Reisekosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung als bisher. Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Petent davon ausgeht, dass das Land die Übernahme der Reisekosten der Lehrkräfte verweigert.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie war es zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens allerdings erforderlich, sämtliche außerunterrichtlichen Veranstaltungen bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 zu untersagen.

Im Schuljahr 2020/2021 kehren die Schulen zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Dies schließt auch die Möglichkeit mit ein, wieder eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen durchzuführen.

Da die Pandemie noch nicht überwunden ist, muss aber nach wie vor sehr umsichtig vorgegangen werden. Daher sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausche und Studienfahrten im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 weiterhin untersagt. Ob im zweiten Halbjahr wieder mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen stattfinden können, hängt von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ab und wird zu gegebener Zeit entschieden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.